

Franckesche Stiftungen zu Halle

Neues Schlesisches Titular-Buch

Pietsch, Daniel

Breslau, 1756

VD18 13208233

Kurzer Unterricht von der gewöhnlichen Deutschen Titulatur.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:obv:ha33-1-194740](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:obv:ha33-1-194740)

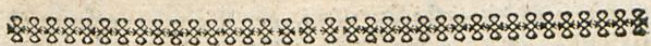
Kurzer

Unterricht

von der gewöhnlichen

Deutschen

TITULATUR.



Es ist in unsern Tagen nichts, so veränderlich, als die Benennungen, durch welche man sich in den abzufassenden Briefen einander zu ehren suchet.

Dem obgleich die Titel in allen Ständen, insonderheit aber unter den Privat-Personen aufs höchste gestiegen sind, so ersinnet der Geist der Höflichkeit und des Wohlstandes, der unser Deutschland in den jetzigen Zeiten mehr als jemals belebet, dennoch alle Tage neue Veränderungen.

Es ist daher schwer hierunter etwas zuverlässiges fest zu setzen, und noch schwerer ist es, eine Vorschrift zu geben, welche sich von allen einen gleichen Beifall versprechen könnte; indem sich in einer Materie, wo uns keine eigentliche Gesetze binden, jederman zum Richter aufwirft, und daher, nach dem verschiedenen Geschmak und Einsichten so vieler Menschen, auch nothwendig verschiedene Urtheile zum Vorschein kommen müssen.

Inzwischen werden bey denjenigen, die hierinnen einen Unterricht nöthig haben, folgende wenige Regeln und Anmerkungen nicht ohne Nutzen seyn.

1) Man giebet denen, an die man schreibet, in dem Anfange des Briefes, gleichsam einen doppelten Titel, wovon der erste nach der Eigenschaft ihrer Geburt eingerichtet ist, der andere aber den Grad der Achtung und Verehrung, so man gegen dieselben heget, anzeigen soll. Z. Ex. In dem Titel, Hochwohlgeborner Herr, Hochzuehrender Herr, bemerken die Worte, Hochwohlgeborner Herr, die Qualität der Geburt, und die darauf folgenden, Hochzuehrender Herr, die Hochachtung vor diejenige Person, an welche der Brief gerichtet ist.

2) Da der erste Titel mit der Geburt verknüpft ist, so kan selbiger ordentlicher Weise keiner Veränderung unterworfen werden, sondern er muß beständig einerley bleiben, es mag der Schreibende höhern, niedriger oder gleichen Standes mit dem, an den er schreibet seyn.

3) Weil inzwischen bey verschiedenen Personen die Ehrenstellen, die sie bekleiden, dasjenige, was ihnen vori Seiten der Geburt abgehet, ersetzen; so richtet man bey Männern, die zwar nicht Adlichen Herkommens sind, sich aber dennoch durch ihre Verdienste zu hohen und ansehnlichen Aemtern empor geschwungen haben, auch diesen ersten Titel nicht sowohl nach ihrer Geburt, als vielmehr nach ihrer erlangten Würde ein.

Jedoch erstreckt sich solches nicht weiter, als bis auf das Prädicat Hochwohlgeborner. Dieses Prädicat ist so gar bey den Personen, die beydes von Adlicher Geburt sind, und auch zugleich in hohen Ehren-Aemtern stehen, nicht zu überschreiten. Es ist daher übertrieben, wenn man einen vornehmen Mann, der seiner Geburt nach nur bloß von Adlichen oder Freyherrlichen Stande ist, wie öfters zu geschehen pfleget, Hochgeborner Herr nennet.

4) Was aber den Zweiten in den Deutschen Briefen

fen
tun
steh
alle
mit
det
Her
Es
au
ma
ver
ein
den
wi
ha
ber
ste
sch
m
gl
üb
fe
zu
de
fo
g
g
fo
d
d

fen gewöhnlichen Titel, wodurch man seine Hochachtung gegen die Person, mit der man in Briefwechsel stehet, zu erkennen geben will, anbetriß; so muß solcher allerdings nach dem Verhältniß, in welchem man sich mit ihr in Ansehung ihres Standes und Würde befindet, bestimmt werden.

Dieserjenigen, an die man schreibt, sind entweder höhern, oder niedrigeren, oder mit uns gleichen Standes. Es ist also gar natürlich, daß nach diesem Unterscheide auch die äußerlichen Zeichen der Hochachtung, deren man sich bey Abfassung der Briefe zu bedienen pfieget, verändert, und nach Beschaffenheit der Umstände von einigen erhöht, von andern aber herunter gesetzt werden müssen.

Und da die höhern oder niedrigeren Personen, an die wir schreiben, entweder uns, oder wir ihnen zu befehlen haben können, so ist auch dieses eine Quelle, woraus bey Fassung der Titel vielfältige Veränderungen entstehen.

5) Eben solche Bewandniß hat es mit der Unterschrift in den Briefen. Diese muß gleichfalls, nachdem man entweder an höhere, oder niedrigere, oder seines gleichen schreibt, verschiedentlich eingerichtet werden.

6) Ueberhaupt ist zu merken, daß ob man wohl überall die Gesetze des Wohlstandes und der Höflichkeit, insonderheit gegen diejenigen, die man vor andern zu ehren verbunden ist, in Acht nehmen muß, man sich doch auch auf der andern Seite vor alles übertriebene sorgfältig zu hüten habe.

Vernünftige begehren keine grössere Ehrenbezeugungen, als die ihrem Stande gemäß sind. Man beleidiget sie daher, wenn man dieses Verhältniß außer Augen setzt, mehr, als daß man sie ehren sollte, und ziehet sich, durch dergleichen übertriebene Ehrenwörter, nicht selten den Verdacht einer übel erfonnenen Schmeicheley zu.

7) Insonderheit muß man mit dem Titel, Gnädiger Herr, nicht so verschwenderisch umgehen; es ist dieses eine Ehrenbenennung, die nur allein Fürstlichen, oder andern derselben nahe kommenden Standes Personen vom ersten Range zukommt.

Stehet jemand mit einer Person, an die er schreibt, in solcher Verbindung, daß er ihr mehr Ehrfurcht, als andre, zu erweisen schuldig ist, so handelt er weit geschickter, wenn er sich an statt, Gnädiger Herr, zu schreiben, des Ausdrucks, Höchstzuverehrender, oder auch wohl Hochgebietender Herr bedienet.

Es hat diese Erinnerung allhier um so nöthiger geschiene, als der Titel Gnädiger Herr besonders in Schlesien fast allzugemein geworden ist, und wohl gar, wenn man es sagen darf, mancher Mißbrauch damit getrieben wird.

8) Auch nimt man durch die tägliche Erfahrung wahr, daß noch viele von dem Worte Excellenz keinen rechten Gebrauch zu machen wissen, sondern dieses zu den ersten Vorzügen gehörige Prädicat öfters aus Unwissenheit solchen Personen beylegen, denen dasselbe gar nicht gebühret, und die öfters über dergleichen übertriebene Ehrenbezeugungen, wenn sie etwa damit angefüllte Schreiben sehen lassen müssen, mehr beschämnet als erfreuet sind.

Es ist daher ein vor allemal zu merken, daß nach der Verfassung des Königlichen Preussischen Hofes, das Prädicat Excellenz in den Militair-Stande niemanden, der nicht wenigstens General Lieutenant ist, und in dem Civil-Stande nur allein den wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministern, oder wem sonst Er. Königl. Majestät aus besondern Gnaden, diesen Titel beyzulegen befohlen haben, (als wovon in Schlesien einige Exempel vorhanden sind) mit Recht gegeben werden kan.

Dies

Diejenige, welche in diese Materie eine genauere Erkenntniß zu erlangen Gelegenheit gehabt haben, werden aus den vorstehenden wenigen Regeln wenigstens die Abwege kennen lernen, die man hierunter zu vermeiden hat.

Damit man aber auch die Anwendung desjenigen, was bisher angeführet worden, bemerken, und überhaupt einen etwas eigentlichern und deutlichern Begriff von der zu unsern jetzigen Zeiten gewöhnlichen Titulatur bekommen möge; so will man noch durch einige wenige Proben zeigen, wie sowohl die Titel als Unterschriften der Stände einzurichten sind.

I. An Sr. Königl. Majestät ist der Titel des Briefes oder Berichts:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr.

In der Unterschrift setzet man:

Allerunterthänigster, treuehorsaamster

Das Wort *treu* wird insonderheit von den Königlichen Vasallen beygefüget.

Frauens Personen unterschreiben sich:

Allerdemüthigste.

II. An einen Königl. Prinzen, Marggraf, Herzog oder Fürsten, ist der Titel des Briefes:

Durchlauchtigster Prinz, (Marggraf ic.)

Gnädigster Herr.

Ist es ein Prinz oder Marggraf vom Königl. Hause, so setzet man im Context des Briefes, *Eure Königlichen Hoheit*, bey den andern aber, *Euer Durchlauchten*, und bey denen Fürsten, die erst in den Fürstenstand erhoben worden, *Euer Fürstliche*, oder nach Befinden der Umstände, *Hochfürstliche Gnaden*; wie man auch diese letztern nur gemeiniglich *Gnädiger Herr* zu nennen pflaget.

In der Unterschrift heisset es, *unterthänigster*, *gehors-*

hofsamster, oder auch wohl nur, nachdem es die Umstände mit sich bringen, unterthäniger gehorsamer.

III. An einen Grafen giebet man im Briefe den Titel:

Hochgeborner Graf, Insonders Hochgeehrtester ꝛ. Ist es ein Reichs-Graf, so setzet man das Wort:

Reichs-Graf.

Wenn jemand der nicht von Adel ist, auch dabey in keiner vornehmen Bedienung stehet, an einen Grafen schreibet, so ist es nicht zu viel, wenn er sich des Titels Gnädiger Herr, und im Context des Ausdrucks Euer Hochgräfl. Gnaden bedienet.

Die Unterschrift ist nach dem Unterscheide der Stände verschieden, und kan, nachdem der Schreibende dem Gräflichen Stande mehr oder weniger nahe ist, in gehorsamer gehorsamster, oder wohl gar, ganz gehorsamster bestehen.

Diejenigen, die ihren Stande nach in solcher Entfernung stehen, daß sie voran geführter massen, einen Grafen, nach den Regeln des Wohlstandes, den Titel Gnädiger Herr, und Euer Hochgräfl. Gnaden zu geben verbunden sind, müssen sich auch in der Unterschrift mit unterthäniger, oder wohl gar, ganz unterthäniger ausdrücken.

IV. Einen Freyherrn giebt man im Briefe den Titel:

Hoch- und Wohlgeborner Freyherr, Insonders Hochzuehrender Herr.

Ist es ein Reichs- Baron, an den man schreibet, so setzet man Reichs- Freyherr, oder auch wohl Reichs- Frey- Hochwohlgeborner.

In der Unterschrift nennet man sich ganz ergebenster, der auch gehorsamer, nachdem man mehr oder weniger gleichen Standes ist.

V. An einen von Adel gebraucht man sich im Briefe des Titels:

Hoch

Hochwohlgeborner Herr, Hochzuehrender Herr.
In der Unterschrift heisset es, ergebenster, oder ganz ergebenster. Es sind einige, welche denen von Adel, die in keinen vornehmen Bedienungen stehen nur das Prädicat, Wohlgeboren beylegen. Die meisten aber geben den Edelleuten, insonderheit die von alter Familie sind, ohne Unterscheid Hochwohlgeboren; welches auch, da es eben keine übertriebene Höflichkeit ist, ganz sicher nach geahmet werden kan.

VI. Was die Titel, die man denen von Bürgerlichen Stande heute zu Tage zu geben pfleget, anbetriefft, so richten sich selbige vornehmlich nach den verschiedenen Umständen ihrer Bedienungen und Lebensart, in welcher sie stehen. Nachstehendes kan darunter zu einiger Cynosur dienen.

a) Den Generalen, Obersten und andern dergleichen hohen Staats-Officieren, ingleichen den Staats-Ministern, Gesandten, Präsidenten der hohen Landes-Collegiorum, und andern mit ihnen in gleichen Range stehenden Personen giebet man, ob sie gleich ihrer Geburt nach nur Bürgerlichen Herkommens sind, ohne Unterscheid dem Titel Hochwohlgeborner.

b) Geheime Justiz- oder andere Titular-Geheimen Rätthe, nicht weniger Krieger- und Domainen, Cammer-Gerichts-Oberamts- und Regierungs-Rätthe, ingleichen Capitains, und andre mit ihnen in gleichen Range stehende Officiere Bürgerlichen Standes pfleget man, nach den heutigen Höflichkeits-Regeln, Wohlgeborne zu nennen.

c) Den Hofrätthen, Professoren auf Universitäten, Fürstl. und Standesherrlichen Rätthen, Secretarien, und Advocaten bey den hohen Landes-Collegien, auch den Bürgermeistern in den vornehmen Städten, und allen andern, die demselben gleich kommen, leget man das Prädicat Hochedelgeboren bey.

d) Den

d) Den Rectoren auf gemeinen Schulen, Bürgermeistern in kleinen Städten, ingleichen den Kaufleuten und überhaupt allen Personen, die studirt haben, noch zur Stunde aber in keiner Bedienung stehen, giebet man nach Befund der verschiedenen Umstände, die sich ohnmöglich so genau bestimmen lassen, das Ehrenwort *Hochedler* oder auch nur *Hochwohledler*. Und bey denen, die studirt haben, sezet man ebenfalls nach der Verschiedenheit der Umstände *Hochwohlgelahrter* oder *Wohlgelahrter* bey.

e) Das Prädicat *Wohledler* ist endlich vor alle diejenigen aufbehalten, die etwas mehr als gemeine Bürger, doch aber geringer als die in den vorstehenden Nummern bemerkte Personen sind.

VII. Die Titulatur des Geistlichen Standes beyder Religionen anbelangend, so können folgende Anmerkungen darinn zu einer Erläuterung dienen.

a) Einen Bischöffe giebet man in einer Privat Correspondenz folgenden Titel:

*Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Bischof.*

Und in den Context sezet man:

Euer Hochfürstlichen Gnaden.

b) Das Prädicat, *Hochwürdigster* wird auch den Fürstlichen Personen Protestantischer Religion, welche Herrmeister, Commendatores, oder Ritter eines Ordens, ingleichen Dohm-Pröbste, Dechanten oder Dohmherrn sind, bengelegt.

c) Einen Prälaten, welcher kein Fürst noch Standes-Person ist, betittelt man *Hochwürdiger*, in Gott Andächtiger.

d) Dieses Prädicat *Hochwürdiger*, kommt nicht allein den Dohm-Pröbsten und Dohmherrn in beyden Religionen zu, sondern man kan auch solches, nach den Regeln des heutigen Wohlstandes, den wirklichen Königl.

nigl.
Geistl.
den L
sagen
e)
tende
in der
Städ
f)
Stad
und
zu ge
Ge
stehen
sonde
deser
Stüc
Woh
In
ihren
dadu
tet w
E
höher
chung
doch
kan,
dasjer
davon

niel. Ober-Hospredigern, und wirklichen Evangelischen Geistlichen, Ober-Consistorial-Räthen, die wirklich in den Ober-Consistoriis mit Arbeiten, nicht wohl versagen.

e) Doctores und Professores Theologia, Superintendenden, Inspectores, Hosprediger, Haupt-Pastores in den Städten, und Archidiaconi in den vornehmen Städten bekommen den Titel Hochlehrwürdiger.

f) Hochwohllehrwürdiger pfleget man denen Stadt Priestern, die auf die Haupt-Pastores folgen, und Wohllehrwürdiger einen jeden Dorf Pfarren zu geben.

Jederman wird von selbst einsehen, das alles vorstehende keine schlechterdings nothwendige Vorschrift, sondern vielmehr nur bloß eine kurz gefasste Erzählung desjenigen, was zu unsern jetzigen Tagen in diesem Stücke gebräuchlich, und dem überall eingeführten Wohlstande gemäß ist, angesehen werden soll.

Inzwischen glaubet man, daß diejenigen, die sich in ihren Privat Correspondenzen dessen bedienen wollen, dadurch nicht von dem rechten Wege werden abgeleitet werden.

Solte gleich einem oder anderm Stande ein etwas höherer Titel, als ihm nach einer strengen Untersuchung zu käme, beygelegt worden seyn, so ist man doch niemals in das übertriebene verfallen: Und es kan, da es eine bloße willkührliche Sache, ein jeder dasjenige, so ihm nicht gefällt, gar leicht und füglich davon weglassen.

